OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151180/2/DM

Datum:
Linz, 19. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M A, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 22.12.2016, GZ: BauH-77/2016, wegen Untersagung der Ausführung einer Werbeeinrichtung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides derart abgeändert, dass sich die Untersagung der Werbe- und Ankündigungseinrichtung nicht nur auf die an der T zugewandten Seite der Lärmschutzwand aufgebrachten Eigenwerbung des Beschwerdeführers bezieht, sondern auf sämtliche mit Bauanzeige vom 19.4.2016 angezeigten Werbeflächen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bauanzeige vom 19.4.2016 zeigte der nunmehrige Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf dem Grundstück Nr. x, KG S, folgende Werbeeinrichtung an (Kurzbeschreibung laut Bauanzeige):

„Die Werbefläche ist auf dem Grund der Z x platziert. Sichtbar ist die Werbefläche auf der T (G gegenüber). Die Werbeanlage ist in 8 fixe Teile, 2 Torhälften und 1 Tür aufgeteilt. 2 fixe Flächen, die 2 Torhälften und die Fläche auf der Tür haben wir schon mit eigen Werbung gestaltet. Vier der Werbeflächen würden wir der Stadt Steyr zur Verfügung stellen (z.B. für historische Ansichten) (siehe Skizze). …“

Das Bauvorhaben befindet sich in der Flächenwidmung Bauland-Kerngebiet.

Laut Vermerk der zuständigen Fachabteilung (für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung) der Baubehörde vom 13.6.2016 sei das Bauvorhaben abzulehnen, weil es durch die aggressive Farbgestaltung eine wesentliche und negative Störung des Orts- und Landschaftsbildes verursache. Eine beidseitige Färbelung der Gesamtkonstruktion (Tafeln mitsamt Tragkonstruktion) in braun sowie der Bewuchs mit Kletterpflanzen sei vorzunehmen.

Im Aktenvermerk vom 4.7.2016 wurde festgehalten, dass inzwischen sechs Zaunfelder samt Steher einheitlich dunkelbraun lackiert worden seien.

I.2. Mit Bescheid des Magistrats Steyr als Baubehörde erster Instanz vom 13.6.2016 wurde die Errichtung der angezeigten Werbeeinrichtung unter Bezugnahme auf die negative Beurteilung durch die zuständige Fachabteilung vom selben Tag untersagt.

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 21.6.2016 eine als „Einspruch“ bezeichnete Berufung und verwies darin auf andere Werbeeinrichtungen im Umfeld seiner angezeigten Werbeeinrichtung.

Daraufhin holte die Baubehörde zweiter Instanz das Ortsbildgutachten vom 25.10.2016 ein. Im Ergebnis wird aufgezeigt, dass die angezeigte und bereits ausgeführte Werbeeinrichtung eine wesentliche und negative Störung des Orts- und Landschaftsbildes – vor allem durch die Dichte und Farbintensität ihrer Ausführung – bewirke.

Dieses Gutachten wurde dem Bf mit Schreiben vom 28.10.2016 ins Parteiengehör geschickt. Zusammengefasst äußerte sich der Bf in seiner

diesbezüglichen Stellungnahme von 9.11.2016 dahingehend, dass er sich nicht vorstellen könne, dass die im Umkreis befindlichen Werbungen als nicht störend, seine Eigenwerbung auf der Lärmschutzwand aber als stadtbildstörend empfunden werde.

Im Aktenvermerk der Baubehörde vom 5.12.2016 wurde Folgendes festgehalten:

„Am heutigen Tag wurde mit [dem Bf] telefonisch Kontakt aufgenommen und Folgendes erörtert:

Nach der Bauanzeige ist verfahrensgegenständlich eine Werbeeinrichtung über die gesamte südliche Grundstücksgrenze entlang der T. Dem weiteren Aktenerhalt lässt sich jedoch entnehmen, dass primäres Ziel die Errichtung einer Lärmschutzwand war und lediglich die Zaunfelder zusätzlich einer Bewerbung zugeführt werden sollten.

Nach diversen Einwendungen der Fachabteilung für Altstadterneuerung hat [der Bf] einen Großteil dieser Lärmschutzwand einfarbig braun gestrichen und lediglich die Felder mit seiner Eigenwerbung als solche belassen.

Vom [Bf] wurde in diesem Telefongespräch klar gemacht, dass Errichtungszweck dieses Zauns bzw. dieser Lärmschutzwand nicht die einer bloßen alleinige Werbeeinrichtung im Sinn des § 27 Oö. BauO 1994 ist, sondern eine Seite der Lärmschutzwand lediglich zusätzlich dazu dienen sollte, darauf Werbung zu applizieren. Was anderes als die Errichtung einer Lärmschutzwand war nicht beabsichtigt, da die Errichtung einer Lärmschutzwand gemäß § 25 Abs. 1 Z. 15 Oö. BauO 1994 bis zu einer Höhe von 3 Metern anzeige- und bewilligungsfrei ist.

Die von der Berufungsbehörde zu entscheidenden Sache ist somit nicht die Errichtung der Lärmschutzwand, sondern reduziert sich auf die Ausgestaltung der auf einzelnen Zaunfeldern aufgebrachten Eigenwerbung. Eine eventuelle Unzulässigkeit einer Werbung beeinflusst daher nicht die Lärmschutzwand an sich.“

I.3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 22.12.2016 (= belange Behörde) wurde die Berufung des Bf als unbegründet abgewiesen. Im Spruch wurde weiters festgehalten, dass sich die Untersagung der Werbe- und Ankündigungseinrichtung auf die an der der T zugewandten Seite der Lärmschutzwand aufgebrachten Eigenwerbungen des Bf bezieht. Begründet wurde dies zusammengefasst mit dem vorliegenden negativen Ortsbildgutachten.

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.1.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. Mit Schreiben vom 23.1.2017, eingelangt am 30.1.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Bauanzeige vom 19.4.2016 zeigte der Bf auf dem Grundstück Nr. x, KG S, folgende Werbeeinrichtung an (Kurzbeschreibung laut Bauanzeige):

„Die Werbefläche ist auf dem Grund der Z x platziert. Sichtbar ist die Werbefläche auf der T (G gegenüber). Die Werbeanlage ist in 8 fixe Teile, 2 Torhälften und 1 Tür aufgeteilt. 2 fixe Flächen, die 2 Torhälften und die Fläche auf der Tür haben wir schon mit eigen Werbung gestaltet. Vier der Werbeflächen würden wir der Stadt Steyr zur Verfügung stellen (z.B. für historische Ansichten) (siehe Skizze). …“

Am 5.12.2016 wurde das Projekt eingeschränkt auf die Ausgestaltung der angezeigten Zaunfelder mit Werbung. Der Zaun bzw. die Lärmschutzwand als solche(r) ist nicht beschwerdegegenständlich (Aktenvermerk vom 5.12.2016).

Die geplante bzw. bereits ausgeführte Werbeeinrichtung beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild wesentlich und negativ (Ortsbildgutachten vom 25.10.2016).

Der Bf hat kein Gegengutachten vorgelegt und auch keine Ausführungen betreffend Vollständigkeit und Schlüssigkeit des eingeholten Gutachtens der belangten Behörde gemacht.

III. Beweiswürdigung:

Der Sachverständige Ing. T B hat ein umfangreiches und sehr ausführliches Ortsbildgutachten betreffend die gegenständliche Werbeeinrichtung erstellt. Dabei ist er zu folgender Schlussfolgerung (Punkt 2.3) gekommen:

„Die wesentliche und negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die geplante bzw. bereits ausgeführte Werbeeinrichtung ist durch die Art, Größe, Lage und Farbgestaltung der Werbeanlage gegeben. Das Untersuchungsgebiet, grundsätzlich ein seit der Renaissancezeit besiedelter vorstädtischer Bereich am ehemaligen Bachufer des Teufelsbaches, wird vor allem durch die Verkehrsbauten aus der 2.Hälfte des 20.Jahrhunderts beeinträchtigt. Das Zufahrtsbauwerk zum N und die T zwischen C-Kreuzung und S haben zu massiven und negativen Veränderungen im Untersuchungsgebiet geführt. Lediglich der platzähnliche Bereich östlich des C (B) weist eine funktionierende hochwertige Gestaltung auf, und wird, obwohl dieser als Verkehrsdrehscheibe'' dient, positiv wahrgenommen. Die Fußgängerunterführungen sowie die Bereiche unter dem Zufahrtsbauwerk zum N, als auch die Überbrückung der Z sind verunstaltet durch Graffiti und Plakatierungsflächen. Das Objekt C stellt einen städtebaulichen Akzent dar und auch die Bewerbung desselben unterliegt einem entsprechenden Gestaltungskonzept und wird daher nicht als störend empfunden. Störend sind hingegen temporär an den Geländern angebrachte Werbeelemente sowie A-

Ständer und Werbetafeln deren Aussehen und Erhaltungszustand z.T. sehr schlecht sind. Die Baustelle der Wohnanlage W kann nur sehr beschränkt in das Gutachten miteinbezogen werden, da hier in nächster Zeit wesentliche Veränderungen stattfinden werden. Einerseits werden die derzeit vorhandenen temporären Werbeeinrichtungen demontiert, andererseits werden massive Geländeaufschüttungen vorgenommen, und es werden entsprechende Renaturierungsmaßnahmen (Begrünung, Strauch-, Baumpflanzungen) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet weist eine Vielzahl von unterschiedlichen Werbeeinrichtungen auf, die z.T. einem entsprechenden Gestaltungskonzept unterliegen, z.T. durch ihre Anzahl und Ausführung auch als störend empfunden werden (Plakatierungsbereiche). Die nun angezeigte und bereits ausgeführte Werbeanlage bewirkt eine wesentliche und negative Störung des Orts- und Landschaftsbildes - vor allem durch die Dichte und Farbintensivität ihrer Ausführung. Wenn auch die T, als Hauptverkehrsachse in diesem Bereich als wenig attraktiv wahrgenommen wird und es verständlich erscheint, dass sich Hauseigentümer durch entsprechend hohe, dichte Zaunelemente vor Lärm schützen wollen, können Zaunfelder nicht gleichzeitig als Träger für Werbeflächen umgenutzt werden. Keiner, der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Zäune, wird in dieser Form bislang dauerhaft als Werbeträger genützt. So gesehen, stellt diese Nutzung ein Novum im Untersuchungsgebiet dar. Insbesondere vom Gehsteig südlich der T, der unter anderem von den Schülern des B auf ihrem Weg von und zur Bushaltestelle vor der S genützt wird, liegt eine wesentliche und massiv störende Beeinträchtigung des bislang überlieferten Erscheinungsbildes auf die historisch bedeutende Altstadtsilhouette, bestehend aus Stadtpfarrkirche, Pfarrhof, S und Villa A vor. Die Werbeanlage verursacht durch ihre Art der Ausführung, die Anzahl der einzelnen Werbeflächen und vor allem durch ihre intensive Farbgestaltung eine wesentliche und negative Störung des Orts- und Landschaftsbildes gem. OÖ Bau O § 27."

Das Gutachten grenzt das Beurteilungsgebiet nachvollziehbar ab und beschäftigt sich sodann detailgenau und unter Anführung einer ausführlichen Fotodokumentation mit dem Ortsbild und der Einfügung der angezeigten Werbeeinrichtung. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar und wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

Festgehalten wird, dass der Bf diesem Ortsbildgutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist. Seine replizierenden Äußerungen in seiner Stellungnahme vom 9.11.2016 sowie der nun anhängigen Beschwerde beschränken sich im Ergebnis auf den Hinweis, dass auch andere Werbe-einrichtungen im Umfeld der angezeigten Werbeeinrichtung störend seien. Damit kann er das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen der belangten Behörde jedoch nicht entkräften.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

IV.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der

Behörden gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 27
Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche

ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

(3) Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3, § 25a Abs. 2 und 4 sowie § 28 Abs. 3; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.
...“

V. Rechtliche Beurteilung:

V.1. Entscheidend zur Festlegung des Prozessgegenstandes vor dem Landesverwaltungsgericht ist die Beurteilung, was im gegenständlichen Fall als

Verwaltungssache anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Sache des vom Landesverwaltungsgericht zu führenden Verfahrens über Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls jene Angelegenheit anzusehen, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Landesverwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH 12.9.2016, Ro 2016/04/0014; 8.9.2015, Ra 2015/18/0134, mwN). In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahren ist; der Antrag legt fest, was Sache des Genehmigungsverfahrens ist (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, mwN).

Am 5.12.2016 wurde das Projekt vom Bf eingeschränkt auf die Ausgestaltung der angezeigten Zaunfelder mit Werbung. Der Zaun bzw. die Lärmschutzwand als solche(r) ist nicht beschwerdegegenständlich.

V.2. Der Bf bringt nun in seiner Beschwerde im Ergebnis vor, er fühle sich durch den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde diskriminiert, weil – wie selbst im Gutachten der belangten Behörde vom 25.10.2016 angeführt werde – im Beurteilungsbereich eine Menge störender Werbungen, Plakate usw. vorhanden seien und der angefochtene Bescheid eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Firmen darstellen würde. Der angefochtene Bescheid könne nur dann akzeptiert werden, wenn gegen alle im Gutachten angeführten Werbeanlagen etwas unternommen werde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Vorhandensein anderer störender Plakattafeln nicht automatisch zu der Annahme führen kann, dass ein erhaltenswertes Orts- und Landschaftsbild nicht mehr gegeben ist (vgl. VwGH 2.2.1993, 92/05/0242). Selbst in einer verwahrlosten Gegend kann eine ca. 100 m lange Plakatwand als störend angesehen werden. Zu beurteilen ist ausschließlich die von der konkreten Werbetafel ausgehende Störung im Verhältnis zum Gesamteindruck des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. VwGH 24.3.1998, 97/05/0318). Der von der belangten Behörde beauftragte Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 25.10.2016 in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass die beschwerdegegenständliche Werbeanlage eine wesentliche und negative Störung des Orts- und Landschaftsbildes – vor allem durch die Dichte und Farbintensivität ihrer Ausführung – bewirkt. Der Bf ist diesem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (vgl. VwGH 29.4.2014, 2013/04/0164; 20.2.1992, 91/09/0154). Mit dem bloßen Argument, dass auch andere störende Werbungen in der Umgebung der angezeigten Werbeeinrichtung vorhanden seien, kann er keine Unschlüssigkeit des eingeholten Gutachtens zum Orts- und Landschaftsbild aufzeigen, berücksichtigt dieses doch selbst die im Beurteilungsbereich vorhandenen Werbeeinrichtungen.

Die Untersagung der Ausführung der angezeigten Werbeeinrichtung erfolgte daher zu Recht. Der Spruch des angefochtenen Bescheides musste nur dahingehend ausgedehnt werden, als die Ausführung aller angezeigten Werbeflächen zu untersagen war. Auch beim Anzeigeverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren (vgl. VwGH 4.11.2016, Ro 2014/05/0029); maßgeblich für die Untersagung war daher nicht der tatsächliche Bestand, sondern das angezeigte Projekt (Werbeflächen auf acht fixen Teilen, zwei Torhälften, einer Tür).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens maßgeblichen Rechtsfragen anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter